

Staatsanwaltschaft Bremen  
Postfach 21 01 40  
27522 Bremerhaven

17.1.2021

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt [REDACTED]

in Ihrem Schreiben vom 22.9.2020 an Rechtsanwalt Herrn [REDACTED] antworten Sie auf seinen Vorschlag, ein Gespräch über die Zustände auf der Deponie zu führen, folgendermaßen:

*"Da die Staatsanwaltschaft Ermittlungen nur bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat aufnehmen darf und eine solche nicht angezeigt ist, werde ich dem Angebot einstweilen nicht nähertreten."* Ihre Begründungen lesen sich, als ob Sie unkritisch die Meinung der Genehmigungsbehörde, die Senatorin für Umwelt, übernommen hätten. Deren Mitarbeiter Herr B [REDACTED] hat im Deponiebeirat noch kein einziges Mal die von uns vorgebrachten Bedenken zur mangelnden Dichtigkeit der Deponie auch nur ansatzweise entkräftet. Es entsteht der Eindruck, dass Sie sich offenbar in Ihrem Urteil auf die Aussagen einer Behörde verlassen haben, die seit Jahren versucht, die eigenen Versäumnisse beim Genehmigungsverfahren und den nicht heilbaren Fehlern und realitätsfernen Annahmen im Planfeststellungsbeschluss zu vertuschen. Das Gutachten von Dr. Melchior (2014) und ein behördeninternes Papier (B [REDACTED] 2004) belegen diese Versäumnisse und ein genauerer Blick in die Genehmigungsunterlagen zeigt, dass es sehr wohl Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat gibt, nämlich eine geduldete schleichende Verseuchung des Grundwassers. Wir haben Kenntnis davon, dass der Zustand und die Erweiterungsplanung der Deponie Grauer Wall Thema auf einer Fachtagung war und auch der Expertenkreis den mangelnden Schutz des Grundwassers kritisierte.

Die falschen und unbewiesenen Behauptungen im Planfeststellungsbeschluss sprengen den Umfang dieses Briefes. Das OVG hatte sich ausschließlich mit der Staubfrage befasst, alle Grundwasser- und Bodenprobleme wurden nicht behandelt. An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, Ihre Annahmen mit **Auszügen aus Behördenakten und Planungsunterlagen** zu widerlegen:

1. Sie schreiben in ihrer Antwort vom 9.3.2020, dem PFB wäre zu entnehmen, dass " *der Wasserspiegel im Ringgraben unterhalb des Grundwasserspiegels (...) gehalten werden sollte*". Diese Aussage haben Sie offenbar aus S. 60 des Planfeststellungsbeschlusses. **Das beschriebene Verfahren ist jedoch gesetzeswidrig, da laut Deponieverordnung die Sohle einer Deponie immer mindestens 1 m oberhalb des freien Grundwasserspiegels liegen muss.** Wie kann der nicht abgedichtete Ringgraben, der das belastete Sickerwasser aus der Deponie aufnehmen soll, legal unterhalb des (freien) Grundwasserspiegels liegen, ohne das Grundwasser zu gefährden? Das mangelnde Rückhaltevermögen des Ringgrabens in Bezug auf Schadstoffeintrag ins Grundwasser ist u.a. im Schreiben des Umweltschutzamtes vom 10.2.2014 dokumentiert.

Die im Planfeststellungsbeschluss an manchen Stellen beschriebene "Basisabdichtung" liegt dem alten Deponiekörper (Abb. 1) auf und bildet lediglich die Zwischenschicht zwischen altem (DA 1) und neuem Deponiekörper (DA 3 und 4). Die Basis der alten Deponie, die mit Schadstof-

fen der Deponieklasse III belastet ist, liegt entgegen der Deponieverordnung schon unterhalb des freien Grundwasserspiegels und hat keine künstliche Basisabdichtung.

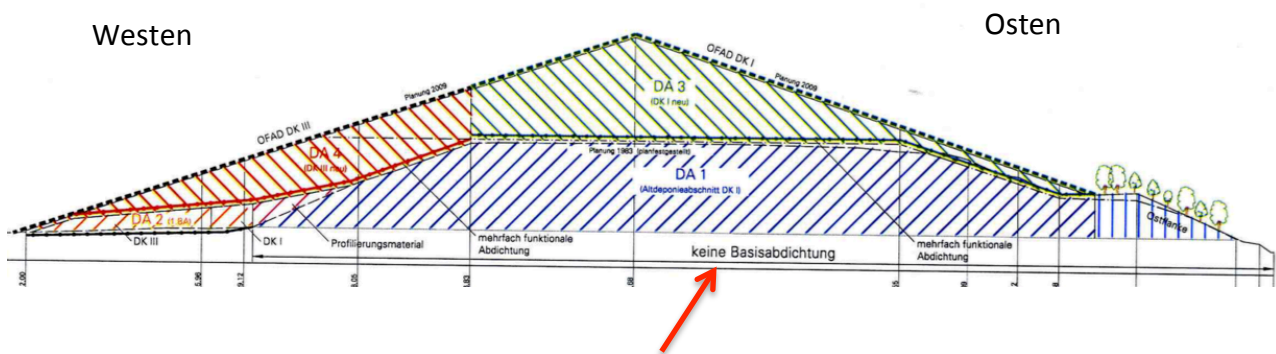


Abb. 1: DA 1 bezeichnet den alten Deponiekörper, der Schadstoffe der Deponieklasse III (hochgiftig) enthält, aber keine Basisabdichtung besitzt (Planungsunterlagen Umtec, 2009, im Auftrag der BEG).



Abb. 2: Ringgraben, wie er von der Gewerbeaufsicht im Jahr 2014 dokumentiert wurde: Es handelt sich um einen einfachen, mit Gras bewachsenen Graben ohne jegliches Rückhaltevermögen für Schadstoffe. Der Ringgraben steht in Verbindung mit der Neuen Aue, die über das Grundwasser Verbindung zum Bootsteich im Speckenbütteler Gesundheitspark hat. Die "Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven" des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung bestätigt dies auf S. 54: **"Die Neue Aue hat hier am Übergang Marsch zu Geest vermutlich direkten Kontakt zum Grundwasserleiter".**

Auch das Gutachten des Ingenieurbüros Umtec, das maßgebliche Planungsunterlagen zum Planfeststellungsbeschluss erstellt hat, schreibt auf S. 33:

„Bedingt durch die Tiefenlage der Gewässersohle schneidet **die Neue Aue in diese Geologische Barriere derartig ein, dass ein hydraulischer Kontakt zwischen Grundwasser und Neuer Aue** angenommen werden kann.“ (U135009\_BE002\_Erl\_uterungsbericht\_Antrag\_end\_u.pdf).

**Im Planfeststellungsbeschluss wird wahrheitswidrig der Eindruck erweckt, als ob die ganze Deponie auf einer mächtigen geologischen Barriere sitzt!** Die angebliche "gutachterlich nachgewiesene mächtige geologische Barriere" (S. 60, Planfeststellungsbeschluss) **gibt es unter dem Ringgraben nicht!** Die Planungsunterlagen zeigen, dass die von der Deponieverordnung geforderte geologische Barriere von 5 m Mächtigkeit im Bereich des Ringgrabens und der Neuen Aue zu dünn ist und der Ringgraben im Grundwasser sitzt (Abb. 3).

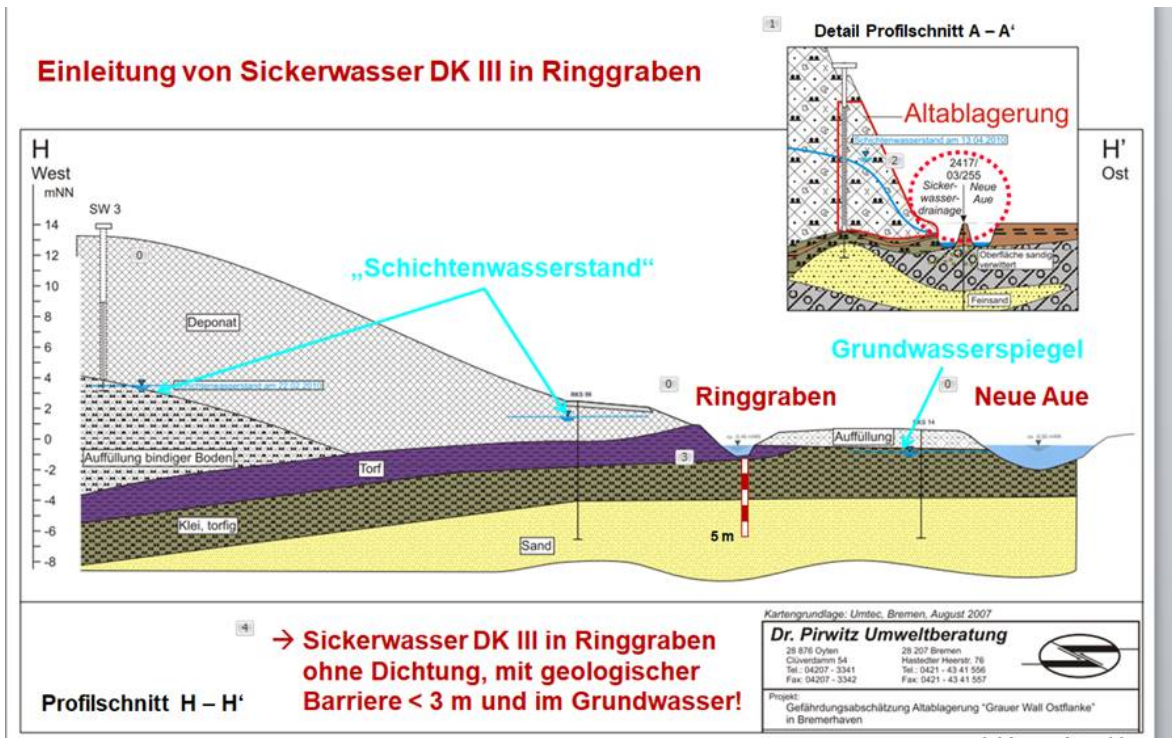


Abb. 3: Der Schnitt zeigt, dass die dichtende Schicht (gelb/olivgrün gerastert) im Bereich des Ringgrabens nicht die erforderliche Mächtigkeit von 5 m aufweist (ergänzende Beschriftung: Dr. Melchior).

**2. Die im Planfeststellungsbeschluss beschriebene mächtige "Geologische Barriere" unter dem Ringgraben gibt es im ganzen Ostteil der Deponie nicht.** Der im Westen vorhandene schützende Mergel und Torf dünnt im Osten der Deponie aus (Abb. 4). Schadstoffe können durch die durchlässigen Sande (orange) ins Grundwasser gelangen.

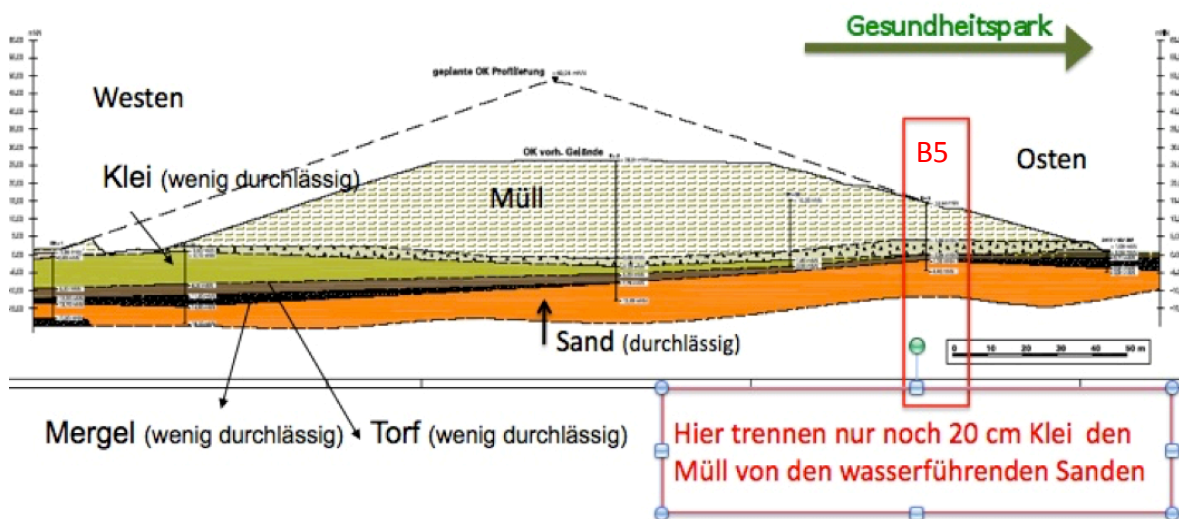


Abb. 4: Schnitt durch die Deponie (Umtec: Geotechnisches Fachgutachten über durchgeführte Untergrunderkundungen und Standsicherheitsbetrachtungen), ergänzt mit Beschriftungen.

Im Osten (Bohrung B5, Abb. 5) zwischen Ringgraben und restlichem Müllkörper befinden sich zwischen dem in die Torf- und Schluffschicht eingedrücktem Müll und dem Grundwasser eine nur 20 cm mächtige Schluffschicht, die als geologische Barriere dient!





**3. In Ihrer Begründung schreiben Sie, dass 2014 angeblich "keinerlei Grundwasserbeeinträchtigungen positiv festgestellt wurden".**

Zwei Gutachten (Dr. Pirwitz Umweltberatung, 2010 und 2011), die u.a. auch Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss waren, dokumentieren das Auftreten von deponietypischen aromatische Kohlenwasserstoffen (Benzol, BTEX, PAK) und Schwermetallen im Deponiesicker- und Grundwasser. Auch die Schwermetallgehalte waren schon vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses in einigen Brunnen erhöht. Die Behauptung im Planfeststellungsbeschluss, dass eine Grundwasserbelastung für die Zukunft nicht zu erwarten sei, entbehrt also jeglicher Grundlage. Im Gegensatz zu früheren Annahmen kommt Dr. Pirwitz (2010) zu dem Schluss, dass der Grundwasserabstrom unter der Deponie nicht nach Westen, sondern nach Osten erfolgt, und zwar genau dorthin, wo die geologische Barriere nur wenige Dezimeter beträgt. Die mangelnde Dichtigkeit der Deponie wird schon im internen Behördenpapier von 2004 bemängelt, auf S. 10 und 20 wird dies deutlich beschrieben. **Entscheidend ist, dass diese Mängel durch den Planfeststellungsbeschluss von 2012 nicht geheilt wurden!** Es kann doch nicht sein, dass eine durch mangelnde Abdichtung geduldete schleichende Grundwasserverunreinigung durch den Grauen Wall erst nach Erreichen der gesetzlichen Grenzwerte strafbar wird!

Herr Oberstaatsanwalt, wir haben Verständnis, dass ein Jurist sich von den irreführenden Behauptungen einer Genehmigungsbehörde täuschen lassen kann. Wir haben aber kein Verständnis, wenn konkreten Hinweisen nicht nachgegangen wird und so eine erhebliche Umweltstraftat ermöglicht wird, die immense Sanierungskosten nach sich ziehen kann. Im Planfeststellungsbeschluss wird ausgeblendet, dass die neue Aufschüttung auf einer alten Deponie errichtet wird, deren Aufstandsfläche auch die Bereiche ohne ausreichenden Grundwasserschutz umfasst. Die Situation durch die neue Aufschüttung wird, ähnlich wie das Auspressen eines Schwammes, die vorhandene Grundwasserverunreinigung noch verschärfen. Wir möchten Sie daher noch einmal bitten, eine Entscheidung basierend auf Fakten und nicht auf Vermutungen zu treffen, auch wenn diese Vermutungen von einer deutschen Genehmigungsbehörde geäußert wurden. Aufgrund unseres umfangreichen Aktenstudiums in der Gewerbeaufsicht, dem Umweltschutzamt und der senatorischen Umweltbehörde sowie einem qualifizierten Gutachten und eigenem Fachwissen sehen wir uns in der Lage, die hier dargelegten Verstöße gegen Gesetze zu belegen. Gerne können wir Ihnen anhand der Behördenakten auch im persönlichen Gespräch für Sie zeitsparend darlegen, warum die Deponie Grauer Wall nicht ausreichend gegen Grundwasserverunreinigung geschützt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
im Namen des Vorstandes der BIKEG,